

RS Vfgh 1990/6/18 B406/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

L1 Gemeinderecht

L1000 Gemeindeordnung

Norm

Stmk GdO 1967 §43 VfGG §17 Abs2 VfGG §19 Abs3 Z2 ltc

Leitsatz

Zurückweisung der von einem Rechtsanwalt namens einer Gemeinde erhobenen Beschwerde aufgrund nicht behobenen Mangels hinsichtlich der Beschußfassung des Gemeinderates über die Beschwerdeerhebung und die Bevollmächtigung des Anwalts

Rechtssatz

Ein (bloß interner) nicht als Verordnung kundgemachter Gemeinderatsbeschuß, mit dem Aufgaben des Gemeinderates auf ein aus den Mitgliedern des Stadtrates und den "Fraktionsführern" bestehendes Kollegium übertragen werden, vermag schon wegen der fehlenden Eigenschaft als Verordnung keine Delegierung von Gemeinderatsaufgaben zu bewirken. Daraus folgt, daß der die Beschußfassung des Gemeinderates über die Erhebung der vorliegenden Beschwerde und die damit im Zusammenhang stehende Bevollmächtigung betreffende Mangel nicht behoben ist.

Entscheidungstexte

- B 406/89
Entscheidungstext VfGH Beschuß 18.06.1990 B 406/89

Schlagworte

VfGH / Prozeßvollmacht, VfGH / Mängelbehebung Gemeinderecht, Gemeinderat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B406.1989

Dokumentnummer

JFR_10099382_89B00406_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at